

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hüttenwerke Königsbronn GmbH

Stand: 1. Mai 2019

1. Geltungsbereich

Auf die gesamten Beziehungen der Hüttenwerke Königsbronn GmbH („Käufer“) mit dem Lieferanten und Geschäftspartnern („Lieferanten“), die Unternehmer nach § 14 BGB sind, über den Bezug von beweglichen Sachen („Liefergegenstände) und Dienst- oder Werkleistungen („Leistungen“) finden ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten zudem für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen mit dem Lieferanten. Sollte der Lieferant entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, so werden diese nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Käufer seiner Geltung ausdrücklich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos annimmt.

2. Vertragsschluss, Leistungserbringung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Ein Abruf des Käufers aus einem Sukzessivlieferungsvertrag ist verbindlich, sofern der Lieferant nicht binnen 1 Woche ab Zugang des Abrufs widerspricht.

(2) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(3) Der Käufer ist berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes bzw. die Erbringung der Leistungen während der üblichen Geschäftszeiten nach Anmeldung zu kontrollieren.

3. Lieferbedingungen (Termine, Verzug, Eigentumsvorbehalt)

(1) Es gelten die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen oder -fristen ist der Eingang der Ware beim Käufer. Beim Versandverkauf hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand und möglicher nicht außergewöhnlicher Transportverspätungen rechtzeitig bereitzustellen.

(2) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestelldaten des Käufers (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Käufer hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist dem Käufer eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(3) Der Lieferant hat dem Käufer unverzüglich nach Erkennbarkeit über alle Umstände, die eine termingerechte Lieferung oder Leistung beeinträchtigen könnten, und die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung schriftlich zu unterrichten.

(4) Die Lieferung hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, „frei Haus“ zur angegebenen Lieferadresse des Käufers zu erfolgen. Erfüllungsort für Leistungen und eine etwaige Nacherfüllung ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz des Käufers (Bringschuld).

(5) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Käufers - insbesondere Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Absatz 6 bleiben unberührt.

(6) Im Falle des Lieferverzuges ist der Käufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettolieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 % des Gesamtnettolieferwertes. Der Käufer ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach

den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt der Käufer die verspätete Leistung an, wird der Käufer die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Dem Lieferant bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(7) Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

(8) Auftragsbezogene Fertigungsmittel, die auf überwiegende Kosten des Käufers vom Lieferanten hergestellt oder beschafft werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Käufers über. Der Lieferant verwahrt die Fertigungsmittel für den Käufer. Sie sind ausschließlich für die Zwecke des Vertrags zu benutzen. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an Fertigungsmitteln und Gegenständen Mitteilung machen.

4. Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Gefahr geht über mit Eingang der Lieferung „frei Haus“, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von dem Käufer benannten Lieferadresse über.

(2) Die Abnahme von Werkleistungen findet, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an der Liefer- oder Leistungsadresse statt und bedarf der Ausstellung einer Bescheinigung durch den Käufer in Textform. Der Übergabe bzw. der Abnahme steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.

(3) Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Käufers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferant weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der Käufer zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Der vereinbarte Preis ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ein Festpreis, der alle Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) sowie Verpackung, Lieferung, Versicherung, sonstige Nebenkosten und Steuern einschließt.

(2) Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Wahl des Käufers innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Käufer, jedoch nicht vor vollständiger erfolgter Lieferung der Liefergegenstände oder vollständiger Erbringung der Leistung.

(3) Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.

(5) Die Aufrechnung des Lieferanten mit von dem Käufer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

(6) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur insoweit

befugt, als die Gegenforderungen unbestritten, rechtskräftig oder durch den Käufer anerkannt sind. Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderungen auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Mängelhaftung, Verjährung, Unter-suchungspflicht, Gewährleistungs-einbehalt

(1) Der Lieferant wird die Liefergegenstände bzw. Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln und entsprechend dem Stand der Technik sowie den anwendbaren Sicherheitsvorschriften liefern bzw. erbringen. Sollte der Lieferant aufgrund einer Vorgabe des Käufers vom Stand der Technik sowie den anwendbaren Sicherheitsvorschriften abweichen müssen, muss er den Käufer hierüber unverzüglich informieren.

(2) Der Käufer hat erhaltene Liefergegenstände unverzüglich auf mögliche Fehler oder Qualitätsabweichungen zu untersuchen. Offenkundige Mängel sind innerhalb von 4 Tagen nach Eingang der Lieferung, verborgene Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung zu rügen.

(3) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferant fehlergeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Käufer den Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche des Käufers nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Mängelansprüche des Käufers für Lieferungen und Leistungen verjähren, soweit diese entsprechend ihrer üblichen Verwendung für den Einbau in ein Bauwerk bestimmt sind, in fünf Jahren, im Übrigen in 36 Monaten beginnend mit Gefahrübergang.

(5) Der Käufer ist berechtigt, einen Sicherungseinbehalt von 5 % der Nettoauftragssumme für Mängelansprüche zu verlangen. Der Lieferant ist berechtigt, den Sicherungseinbehalt durch die Stellung einer dem deutschen Recht unterliegenden unbefristeten, selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft eines Kreditinstituts, das in der Europäischen Union zugelassen ist, abzulösen. Eine Hinterlegung ist ausgeschlossen. Der Sicherungseinbehalt bzw. die zur Ablösung gestellte Bürgschaft wird auf schriftliches Verlangen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ausgezahlt bzw. zurückgegeben.

7. Geheimhaltung

(1) Übergebene Zeichnungen, Pläne, Modelle, Muster, Werkzeuge o.ä., an denen Eigentums- und Urheberrechte des Käufers bestehen; dürfen ohne deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden, nicht verbreitet oder zu anderen als den vom Käufer bestimmten Zwecken benutzt werden.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen des Käufers, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen sowie vor deren Zugriff zu schützen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn die Informationen öffentlich bekannt geworden sind oder dem Lieferanten bei Vertragsschluss bereits bekannt waren, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.

(3) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung zum Käufer werben.

8. Höhere Gewalt, Weisungen, Haftung, Produkthaftung, Schutzrechtsverletzungen

(1) Höhere Gewalt wie Unruhen, Krieg, sonstige gänzlich unvorhersehbare, unabwendbare und außergewöhnliche Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hüttenwerke Königsbronn GmbH

Stand: 1. Mai 2019

Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

(2) Personen, die dem Weisungsrecht des Lieferanten unterliegen und die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände des Käufers oder seiner Abnehmer ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten.

(3) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Soweit der Lieferant einen Produkthaftungsschaden zu vertreten hat, ist er verpflichtet, dem Käufer den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, bzw. insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.

(5) Im Rahmen seiner vorstehenden Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Liefergegenstände verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und dem Käufer den Versicherungsschutz auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

(7) Soweit der Lieferant es zu vertreten hat, dass sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes oder vertragsgemäßer Nutzung seiner Leistungen eine Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergibt, haftet er und stellt den Käufer von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei.

(8) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten.

9. Abtretung, Ausführung von Arbeiten, Materialbeistellung, Ersatzteile

(1) Die Abtretung der sich aus der Bestellung ergebenden Rechte und Forderungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Käufers. Hiervon ausgenommen sind Geldforderungen nach § 354a HGB.

(2) Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Käufers und sind unentgeltlich mit der Sorgfalt, die der Lieferant in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Käufers zulässig.

(3) Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials durch den Lieferanten erfolgt für den Käufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen des Käufers zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für einen angemessenen Zeitraum, der der gewöhnlichen Lebensdauer des gelieferten Produktes entspricht, vorzuhalten. Die Verpflichtung zur Vorhaltung von Ersatzteilen beträgt mindestens 10 Jahre ab Lieferung des letzten Produktes.

(5) Beabsichtigt ein Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an den Käufer gelieferten Produkte einzustellen, wird er dem Käufer dies unverzüglich mitteilen.

10. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen

berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Im Falle einer mündlichen Vereinbarung bedarf sie der Dokumentation in Textform.

(3) Für die gesamten Geschäftsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; soweit der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt dies unter Ausschluss der Bestimmungen der UN-Kaufrechtskonvention (CISG).

(4) Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeitender Sitz des Käufers in 73433 Aalen. Der Käufer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.